S 1 AL 338/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 338/00
Datum	07.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 94/02
Datum	14.11.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 07.05.2002 â□□S 1 AL 338/00 â□□ wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer 12-wÃ¶chigen Sperrzeit sowie eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides.

Die 1964 geborene, geschiedene KlÃ¤gerin war vom 01.01.1994 bis zum 01.07.1994 bei der Firma GmbH in als Montiererin beschÃ¤ftigt. Nach ihrer Arbeitslosmeldung am 24.08.1994 bezog sie von der Beklagten bis zum 21.02.1995 Arbeitslosengeld und anschlieÃ□end Arbeitslosenhilfe (Alhi). Mit Bescheid vom 06.09.1999 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin wiederum Alhi bis zum 30.06.2000; ab dem 01.07.1999 betrug der wÃ¶chentliche Leistungssatz 190,05 DM bei einem gerundeten wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 490,- DM, der Lohnersatzquote 53 von Hundert und der Leistungsgruppe A. Die Beklagte zahlte der KlÃ¤gerin Leistungen bis zum 31.12.1999 aus.

Mit Schreiben vom 07.12.1999 schlug die Beklagte der KlÃ¤gerin eine sofort in Vollzeit zu besetzende TÃ¤tigkeit als Packerin fÃ¼r die Verpackung von Tragetaschen im Schichtdienst bei der Firma â , in vor; die FrÃ¼hschicht sollte von 6.00 bis 14.30 Uhr und die SpÃ¤tschicht von 14.00 bis 22.00 Uhr dauern. Die Beklagte bat die KlÃ¤gerin, mit dem Zeugen umgehend einen Vorstellungstermin zu vereinbaren und ihr das Ergebnis ihrer Verhandlungen schriftlich, telefonisch oder persÃ¶nlich mitzuteilen. Das Schreiben enthielt auf der RÃ¼ckseite eine Rechtsfolgenbelehrung. Dort war unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eine Sperrzeit eintrete, falls das Zustandekommen des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses durch das Verhalten des Arbeitslosen verhindert werde.

Am 10.12.1999 teilte die KlÃ¤gerin schriftlich mit, sich bei der Firma zwar an diesem Tag beworben zu haben, allerdings dort nicht eingestellt worden zu sein. Als Grund gab sie an "mangels Fahrzeug, wohl bessere Mitbewerber". Am 27.12.1999 fÃ¼hrte sie ergÃ¤nzend aus, sie habe sich dort am 08.12.1999 persÃ¶nlich vorgestellt, aber der Arbeitgeber habe erklÃ¤rt, "das wÃ¤re wohl nicht das Richtige" fÃ¼r sie. Mit Schreiben vom 08.12.1999 teilte der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Firma , der Zeuge der Beklagten folgendes mit:

"Frau stellte sich heute bei dem Unterzeichner wie folgt vor:
das Arbeitsamt hat mich vorbeigeschickt, ich muss mich hier wohl vorstellen, und dann auch noch Schicht, das ist schlecht, und Ã¼berhaupt, das hier liegt ja ziemlich auÃerhalb.

Das Verhalten der Frau bedarf keiner weiteren Kommentierung."

Diesen Brief hat er unmittelbar nach der Vorsprache der KlÃ¤gerin in seinem Betrieb verfasst. In dem RÃ¼ckantwortbogen der Beklagten hatte er ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin wolle keine Schicht arbeiten und sÃ¤he keine MÃ¶glichkeit von R nach S zu kommen.

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 07.03.2000 fÃ¼r die Zeit vom 09.12.1999 bis 01.03.2000 eine Sperrzeit fest, weil die KlÃ¤gerin das Zustandekommen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit der GmbH vereitelt habe, hob die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit Â§ 330 Abs 3 SGB III fÃ¼r die Zeit vom 09.12.1999 bis 31.12.1999 auf und begehrte Erstattung der wÃ¤hrend dieser Zeit zu Unrecht bezogenen Leistungen in HÃ¶he von 635,49 DM. Hiergegen wandte sich die KlÃ¤gerin mit dem Widerspruch und bestritt den ihr gemachten Vorwurf. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte sie aus, dass sie die Stelle auf jeden Fall habe annehmen wollen und sie dies ihrem GesprÃ¤chspartner auch unmissverstÃ¤ndlich mitgeteilt habe. Sie habe hierbei auch mitgeteilt, dass sie keine EinwÃ¤nde gegen einen Schichtdienst habe und die schlechte Bahnverbindung von R nach S unerheblich sei, weil ihr Mann sie nach der SpÃ¤tschicht abholen wÃ¼rde. AuÃerdem wies sie darauf hin, dass sie bei dem VorstellungsgesprÃ¤ch einen "teuren Mantel" getragen habe und ihre "FingernÃ¤gel lang und rot lackiert" gewesen seien und sie vermute, dass dies fÃ¼r den Zeugen A

nicht zum Erscheinungsbild einer Warenpackerin im Schichtdienst gepasst habe. DemgegenÃ¼ber verwies Herr A auf eine ergÃ¤nzende Anfrage der Beklagten auf seine schriftliche Stellungnahme vom 08.12.1999 und betonte noch einmal, es sei die von der KlÃ¤gerin beim GesprÃ¤ch zum Ausdruck gebrachte Einstellung, die seiner Ansicht nach nicht zum Bild einer ernsthaft Arbeit suchenden Bewerberin gepasst habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.06.2000 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin unter erneuter Bezugnahme auf Â§ 144 Abs 1 Nr 2 SGB III als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Am 28.08.2000 hat die KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht Koblenz (SG) Klage erhoben.

Das SG hat der KlÃ¤gerin Wiedereinsetzung wegen VersÃ¤umung der Klagefrist gemÃ¤Ã Â§ 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewÃ¤hrt und nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin sowie der Vernehmung ihres Ehemannes und des Zeugen A mit Urteil vom 07.05.2002 die Klage abgewiesen.

Gegen das ihr am 14.05.2002 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 12.06.2002 Berufung eingelegt.

Sie trÃ¤gt vor:

Es sei richtig, dass sie sowohl die kÃ¶rperlichen als auch psychischen Voraussetzungen und die erforderlichen Fachkenntnisse zur AusÃ¼bung der ihr angebotenen TÃ¤tigkeit als Warenpackerin mitbringe. Allerdings bestreite sie mit Nachdruck, die RÃ¼cknahme des Arbeitsplatzangebotes durch den Zeugen A bewusst und willentlich provoziert zu haben. Vielmehr habe sie sich bei dem VorstellungsgesprÃ¤ch ernsthaft bemÃ¼ht, die ihr angebotene Arbeitsstelle auch zu bekommen. Das SG gehe bei seiner Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt aus und gelange deshalb auch zu einem unrichtigen Ergebnis. Ihr kÃ¶nne nicht, wie dies das SG gemacht habe, angelastet werden, dass sie zu dem BewerbungsgesprÃ¤ch keine Bewerbungsunterlagen mitgebracht habe. Sie sei hierzu aufgrund ihres beruflichen Werdeganges gar nicht in der Lage gewesen. Auch die sonstigen Darlegungen des SG Ã¼berzeugten nicht. Insbesondere werde die offensichtliche Antipathie, mit der ihr der Zeuge A beim VorstellungsgesprÃ¤ch begegnet sei, Ã¼bersehen. Er habe sich ersichtlich durch ihre rot lackierten FingernÃ¤gel und den von ihr getragenen Pelzmantel provoziert gefÃ¼hlt. Dies allein sei der Grund dafÃ¼r gewesen, dass sie die Arbeitsstelle nicht bekommen habe. Es sei zwar richtig, dass sie, um das GesprÃ¤ch mit dem Zeugen A zu beginnen, auf das Arbeitsangebot des Arbeitsamtes Bezug genommen habe, aber es sei doch Ã¼blich, dem potentiellen Arbeitgeber mitzuteilen, auf welche Art und Weise man auf das Arbeitsangebot aufmerksam geworden sei. Warum der Zeuge A dies missverstanden habe, verstehe sie nicht. Offensichtlich habe er ihr gegenÃ¼ber Vorbehalte gehabt. Ihren Vortrag kÃ¶nne jedenfalls ihr geschiedener Ehemann bezeugen. Dessen Aussage habe das SG bei seiner Entscheidung nicht angemessen berÃ¼cksichtigt.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 07.05.2002 â S 1 AL 338/00 â und den Bescheid der Beklagten vom 07.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 09.06.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach â und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der die KlÃ¤gerin betreffenden Leistungsakte der Beklagten (Stammnummer 109152) Bezug genommen. Er ist Gegenstand der Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat Ã¼ber die Berufung der KlÃ¤gerin nach dem ihm eingerÃ¤umten Ermessen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG durch Beschluss entschieden, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu durch Hinweis der Berichterstatterin des Senats vom 19.08.2002 gehÃ¶rt worden. Gesichtspunkte, von der angekÃ¼ndigten Verfahrensform abzuweichen, haben sich nicht ergeben.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 07.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 ist nicht zu beanstanden. Rechtsfehlerfrei hat die Beklagte eine 12- wÃ¶chige Sperrzeit festgestellt und von der KlÃ¤gerin die Erstattung der von ihr in der Zeit vom 09.12.1999 bis 31.12.1999 bezogenen Alhi in HÃ¶he von 635,49 DM verfÃ¼gt.

In den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils hat das SG die fÃ¼r den streitigen Bescheid als Rechtsgrundlage in Betracht zu ziehenden verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Vorschriften zutreffend genannt und dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in soweit gemÃ¤Ã Â§153 Abs. 2 SGG auf diese UrteilsgrÃ¼nde verwiesen. Unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens der KlÃ¤gerin sowie der vom Senat durchgefÃ¼hrten eigenen ÃberprÃ¼fungen des gesamten Sachverhaltes sind die angegriffene sozialgerichtliche Entscheidung und die streitigen Bescheide der Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden.

ErgÃ¤nzend weist der Senat noch auf folgendes hin:

Richtige Klageart ist vorliegend die Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 1 SGG. WÃ¼rde der Bescheid vom 07.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides

vom 09.06.2000 aufgehoben werden, stÃ¼nde der KlÃ¤gerin Alhi nach dem Bewilligungsbescheid vom 06.09.1999 bis zum 30.06.2000 zu. In diesem Fall wÃ¤re sie nicht zur Erstattung der von ihr in der Zeit vom 09.12.2000 bis 31.12.2000 bezogenen Alhi in HÃ¶he von 635,49 DM verpflichtet.

Die KlÃ¤gerin hat das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit der Firma W in S auch vereitelt. Das Vereiteln des Zustandekommens eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ist eine Form der konkludenten Ablehnung eines Arbeitsangebotes. Aus dem Verhalten des Arbeitslosen muss der Schluss gezogen werden kÃ¶nnen, dass er die Arbeit nicht annehmen will. Dem objektiven Verhalten muss dabei der subjektive Tatbestand entsprechen, das vereitelnde Verhalten muss mit "Wissen und Wollen" geschehen (Eckert, GK-AFG, Rdnr. 33 zu Â§ 19, Gagel, AFG-Kommentar, Anm. 231 zu Â§ 119). Erforderlich ist, dass dem gesamten Verhalten des Arbeitslosen der eindeutige Wille entnommen werden kann, dass er nicht bereit ist, die angebotene Arbeit anzunehmen. Die VerhÃ¤ngung einer Sperrzeit ist zwar dann nicht gerechtfertigt, wenn der Arbeitslose dem Arbeitgeber gegenÃ¼ber lediglich unbefangen seine WÃ¼nsche, etwa Gehalts- oder Urlaubsvorstellungen, Ã¤uÃ□ert oder wenn er ihn auf nahe liegende UmstÃ¤nde aufmerksam macht, etwa auf gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen, die Auswirkungen auf die angebotene Arbeit haben kÃ¶nnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn er durch eine Ã¼bertriebene Schilderung seiner schlechten Eigenschaften oder durch eine spontane, unberechtigte negative Bewertung der Arbeitsbedingungen und der Erreichbarkeit der potentiellen ArbeitsstÃ¤tte den Arbeitgeber dazu veranlasst, ihn nicht einzustellen.

Hiervon ist vorliegend auszugehen.

Dem Verhalten der KlÃ¤gerin bei dem VorstellungsgesprÃ¤ch am 08.12.1999 war objektiv und subjektiv zu entnehmen, dass sie insbesondere wegen der Arbeitszeiten und der Entfernung und Lage der BetriebsstÃ¤tte zu ihrem Wohnort nicht bereit war, die angebotene Arbeit anzunehmen.

Im TatsÃ¤chlichen geht der Senat davon aus, dass sich die KlÃ¤gerin beim VorstellungsgesprÃ¤ch mit dem Zeugen A in dem von diesem in seinem unmittelbar nach dem GesprÃ¤ch mit der KlÃ¤gerin verfassten Schreiben vom 08.12.1999 geschilderten Sinn geÃ¤uÃ□ert hat. Davon ist der Senat Ã¼berzeugt aufgrund der schriftlichen Ã□uÃ□erung des Arbeitgebers und aufgrund der Zeugenaussage des Herrn A in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG vom 07.05.2002. Der Arbeitgeber hat in seiner ersten schriftlichen Ã□uÃ□erung gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt angegeben, die KlÃ¤gerin wolle keinen Schichtdienst verrichten und sehe darÃ¼ber hinaus keine MÃ¶glichkeit, die ArbeitsstÃ¤tte in Sinzig zu erreichen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Arbeitgeber diese BegrÃ¼ndung wÃ¤hlen sollte, wenn die KlÃ¤gerin ihm gegenÃ¼ber nicht in der von ihm geschilderten Art und Weise aufgetreten wÃ¤re. Von daher hat die zwar knappe, aber eindeutige erste schriftliche Ã□uÃ□erung des Arbeitgebers einen hohen Ã□berzeugungswert. Der Zeuge A hat sich bei seiner Vernehmung zwar nicht mehr an die KlÃ¤gerin, wohl aber an den damaligen Vorfall erinnern kÃ¶nnen. Er hat fÃ¼r den Senat vor dem SG Ã¼berzeugend bestÃ¤tigt, dass er sich Ã¼ber die KlÃ¤gerin geÃ¤rgert

hatte, weil sie ihm den Eindruck vermittelt hatte, dass sie tatsÃ¤chlich keine Arbeit suche und er auch nur deshalb den RÃ¼ckantwortbogen ausgefÃ¼llt habe. Ob der Eindruck des Zeugen A auch aufgrund des von der KlÃ¤gerin selbst geschilderten Ã¤uÃ□eren Erscheinungsbildes verstÃ¤rkt wurde, bedarf keiner nÃ¤heren ErÃ¶rterung. Ausreichend ist insoweit, dass der Zeuge A die Ã□berzeugung aufgrund der Ã□uÃ□erungen der KlÃ¤gerin gewonnen hat. Die zÃ¶gerlichen und negativen Ã□uÃ□erungen sprachen aus seiner und der Sicht eines objektiven Betrachters nicht fÃ¼r einen ernsthaften Arbeitswunsch. Ob die Auffassung des SG, die KlÃ¤gerin habe zudem zu dem Vorstellungstermin keine Bewerbungsunterlagen mitgebracht, zutreffend ist, bedarf keiner ErÃ¶rterung. Nach Ansicht des Senats ist dieser Gesichtspunkt nicht entscheidungsrelevant.

Der erneuten Vernehmung des geschiedenen Ehemannes der KlÃ¤gerin bedurfte es nicht. Seine vor dem SG getÃ¤tigte Aussage kann als wahr unterstellt werden, allerdings kommt ihr ein geringerer Beweiswert zu als der Aussage des Zeugen Der geschiedene Ehemann war bei dem streitentscheidenden GesprÃ¤ch zwischen der KlÃ¤gerin und dem Zeugen A nicht anwesend und ist lediglich ein Zeuge vom "HÃ¶rensagen". Bei seiner Vernehmung vor dem SG hat er seine eigene Schlussfolgerung, er habe den Eindruck gehabt, dass die KlÃ¤gerin an der angebotenen TÃ¤tigkeit interessiert gewesen sei, wiedergegeben. Dies ist eine Vermutung, die indes in einem evidenten Widerspruch zu dem persÃ¶nlichen Eindruck, den der Zeuge A anlÃ¤sslich des mit der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrten GesprÃ¤chs gewonnen hatte, steht. Soweit der geschiedene Ehemann vor dem SG weiter darauf hingewiesen hat, die KlÃ¤gerin sei "sehr gedrÃ¼ckt und traurig" von dem GesprÃ¤ch mit dem Zeugen A wiedergekommen, so kann der Senat auch dies als wahr unterstellen. Dieser subjektive Eindruck besagt aber nicht, dass sich die KlÃ¤gerin nicht in der vom Zeugen A geschilderten, streitentscheidenden und von ihm entsprechend interpretierten Art und Weise geÃ¤uÃ□ert hat, zumal die vom Ehemann bemerkte Traurigkeit und BedrÃ¼cktheit der KlÃ¤gerin vielfÃ¤ltige Ursachen haben kann. Ebenso als wahr unterstellen kann der Senat die weiteren Angaben des geschiedenen Ehemannes, wonach die KlÃ¤gerin auf Arbeitssuche gewesen sei und sich Ã¼ber das konkrete Arbeitsangebot gefreut habe. Dies mag ebenfalls zutreffen, widerlegt indes nicht die vom Zeugen A aufgrund des GesprÃ¤chs gezogene Schlussfolgerung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

RevisionszulassungsgrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024